



gaben zum Verlauf der Beschuldigtenvernehmung erhebliche Bedeutung für die Beweisführung erlangen können. Das wird in den weiteren Darlegungen noch ausführlich dargestellt.

In der Beschuldigtenvernehmung muß eine ständige geistige Verarbeitung ihrer Ergebnisse durch den Untersuchungsführer erfolgen. Sie ist bedeutsam für die vom Untersuchungsführer vorzunehmende schriftliche Darstellung der Beschuldigtenvernehmung im Vernehmungsprotokoll.

Diese Tätigkeit des Untersuchungsführers erfordert:

die Darlegungen des Beschuldigten sinngemäß richtig zu verstehen und die in ihnen enthaltenen Informationen zu erkennen;

den für den Gegenstand der Vernehmung wesentlichen Inhalt der Beschuldigtenaussage aus dem Gesamtumfang der Informationen festzustellen und alle be- und entlastend bedeutsamen Einzelheiten und Zusammenhänge zu erfassen;

die Teile der Aussage in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Feststellung der Wahrheit auszuwählen, die besonders detailliert dargestellt werden müssen;

Erscheinungen aus dem Verlauf der Vernehmung zu erkennen, die für die Prüfung der Beschuldigtenaussage bedeutsame Informationen enthalten können;

den Inhalt und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung entsprechend den Erfordernissen der Beweisführung allgemeinverständlich und im notwendigen Umfang mit der erforderlichen Konkretheit und Detailliertheit darzustellen.

Diese Erkenntnistätigkeit des Untersuchungsführers ist ein notwendiger und unvermeidlicher Vorgang, wenn ein arbeitsfähiges Dokument für die weitere Führung des Ermittlungsverfahrens entstehen soll.